

ZUR FRAGE DES INDIVIDUELLEN UND DES KURIALEN URKUNDENSTILS

Von Gelehrten, die sich mit der diplomatischen Mediävistik befassen, wird kaum jemand bestreiten wollen, daß die Diplomatie bislang nicht im Stande war (und nicht im Stande ist), auch nur halbwegs präzise die Frage zu beantworten, wie eigentlich im Urkundenstil das zum individuellen Diktat Gehörige von Einflüssen, die auf Vorlagen verschiedenen Charakters zurückzuführen sind, sauber zu unterscheiden wäre. Dabei handelt es sich um einen Mangel, der jeden Diplomatiker dauernd aufregen sollte, da die ausstehende Untersuchungsmöglichkeit eines der Grundinstrumente unserer Wissenschaft bilden würde, ja direkt die Hauptvoraussetzung für die Anwendung der immer wieder angefochtenen Methode des Stilvergleichs im mittelalterlichen Urkundenmaterial.¹ Hängen aber — so muß man fragen — diese Anfechtungen mit dem festgestellten Mangel nicht gewissermassen zusammen?

Im April des Jahres 1968 hatte der Verfasser dieses Aufsatzes die ehrenvolle und willkommene Möglichkeit, in Rom mit dem leider zu früh verschiedenen Prof. Cencetti auch über die soeben aufgeworfene Frage zu diskutieren und feststellen können, daß die Ansichten dieses erstklassigen Kenners der diplomatischen Methode mit den seinigen in mehreren Punkten übereinstimmen. Dies ermutigt ihn, den Versuch zu wagen, gerade an dieser Stelle, zum Andenken an Prof. Cencetti die Diskussion vom Jahre 1968 um einen Schritt weiter zu führen versuchen.

Was die Grundeinstellung dieses Versuches anbelangt, wären zwei Gedanken zu fixieren, deren Richtigkeit keinem Zweifel unterliegen mag:

¹ Vgl. zuletzt Šebánek, *Zur Problematik der gegenwärtigen diplomatischen Mediävistik, einer internationalen Kommission für Diplomatie u. ihres Arbeitsprogramms*, in *Sborník prací fil. fakulty brněnské university* (Sammelschrift der philos. Fakultät der Brüner Universität), 1970, C 17, S. 10–11.

1. In Hinblick auf den jetzigen Stand der Forschung hätte ein Versuch, direkt die Frage der Unterscheidung zwischen dem „individuellen“ und den „Einflüssen“ im Urkundenstil anzuschneiden, keine richtige Perspektive. Einzelstudien, die Teilfragen behandeln würden, müssen unbedingt vorangehen.

2. Der Zweck derartiger Einzelstudien dürfte es zwar sein, zu theoretischen Resultaten methodischen Charakters zu gelangen (oder mindestens derartige Resultate anzuregen); die Ausgangsgrundlage dieser Einzelstudien muß aber unbedingt auf konkreten Forschungsergebnissen beruhen. Beide diese Gedanken sollen nun weiter respektiert werden: Denn 1. Die Teilfrage, die behandelt werden soll, ist durch den Titel des Aufsatzes fixiert; 2. Konkrete Resultate, die den Ausgangspunkt unserer Ausführungen zu bilden haben, die hier auch überprüft werden sollen, wurden unter der Leitung des Verfassers als ein Bestandteil der Vorarbeiten zur weiteren Herausgabe der Publikation „Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae“ erarbeitet.² Nun aber zur Sache selbst.

* * *

Die Einflüsse des kurialen Stils bilden bekanntlich einen wichtigen Faktor in der Entwicklung des Urkundenstils (und damit des Urkundenwesens selbst) in allen Ländern Europas lateinischer Kultur. In ihrer schrittweisen Geltendmachung, die einerseits durch päpstliche Schriftstücke, andererseits durch Schulung vermittelt wurde, spiegelt sich nicht nur das allmähliche Eindringen kanonischer Rechtsvorstellungen, sondern auch das Ansteigen des politisch-kulturellen Einflusses der Kirche auf das Leben der betreffenden Gebiete.³ Verschiedene und wesentliche Fragen der allgemeinen Geschichtswissenschaft werden demnach durch diese Einflüsse berührt.

² Der Gründer und erster Herausgeber dieser Publikation (weiter CDB) war Gustav Friedrich, der in den Jahren 1904–1912 zwei komplette Bände publizierte und in zeitlicher Hinsicht in denselben die Jahresgrenze 1230 erreichte. Vom III. Band (1231–40) sind zwei Hefte erschienen, das erste im Jahre 1942, das zweite im Jahre 1962. Der Herausgeber des ersten Heftes war noch Friedrich selbst, die Herausgabe des zweiten besorgte auf Grund des wissenschaftlichen Nachlasses Friedrichs Zdeněk Kristen. Der IV. Band (1241–1253) erschien komplett in den Jahren 1962 und 1965 durch Jindřich Šebánek und Sáša Dušková als Herausgeber. Im Drucke befindet sich bereits von denselben Editoren vorbereiteter V. 1 Band (1253–1266). Die Edition des Bandes V. 2 (1267–1278) steht derzeit in Vorbereitung.

³ In diesem Zusammenhange seien mindestens einige in den letzten Jahren erschienene Abhandlungen angeführt: G. Zimmermann, *Rechtstradition in Papsturkunden*, Wien 1965 (CISH, X^{ème} Congrès Intern., Rapports IV), S. 131–146; M. Boháček, *Das römische Recht in den böhm. Ländern im XIII. Jhd.*, in *Studia Gratiana*, IX (1967), S. 273 ss; O. Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich*, Linz 1967.

Was das böhmisch-mährische Territorium anbelangt, gilt im Allgemeinen, daß die in Frage kommende Entwicklung sich von der in anderen Gebieten Mitteleuropas nicht wesentlich unterscheiden mag. Das ganze 12. Jhd. hindurch⁴ (ja auch noch Anfangs des 13. Jhdts) handelt es sich um Übernahme einzelner kurialer Formeln — namentlich der Verewigungsfornel, der Sanctio und des Decretum⁵ — die sich ohne Schwierigkeiten vom übrigen Text betreffender Urkunden unterscheiden läßt. Seit den 30^{er} Jahren des 13. Jhdts fängt sich aber auch in Böhmen und Mähren die hier in Betracht kommende Lage merklich an zu komplizieren: in immer steigender Zahl treten Urkunden auf, die den kurialen Stil insoweit übernehmen, daß — mindestens anscheinend — in ihrem Texte in keinem Fall für ein individuelles Diktat Raum mehr frei bleibt, ihre Diktatoren demnach ihren Namen nach (oder auch nur durch Siglen) unerfaßt blieben müßten. Die Situation hat sich allerdings wesentlich geändert, als sich im Rahmen der Arbeiten am CDB die Möglichkeit zeigte, das Auftreten des „reinen“ kurialen Stils in direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit einiger konkreter Notare zu bringen. Über die betreffenden Ergebnisse sei nun hier berichtet, beziehungsweise mindestens einer dieser Notare etwas näher vorgestellt.

Es handelt sich um einen Meister namens Dionysius, über dessen Lebensschicksale bereits die ältere Literatur — allerdings ausschließlich nur aus direkten Quellennachrichten — ziemlich gut informiert war.⁶ Dionysius wird in den Quellen das erste mal im Jahre 1240 erwähnt. Hier und wiederholt auch später hat er einen in Böhmen sonst vollkommen ungebrauchlichen Titel eines Vizekanzlers Königs Wenzel I. Bald nach dem Jahre 1247 stieg er empor zur Würde eines Wissegrader Propstes, mit der damals in Böhmen das Amt eines königlichen Kanzlers verknüpft war. Nachdem er seinen Herrn noch überleben vermochte, starb er buchstäblich in diplomatischen Diensten des Nachfolgers desselben (Přemysl Ottokars II.), nämlich bei Ausübung einer diplomatischen Mission in Italien am 4. Oktober 1254. Der älteren Literatur entging auch nicht die Tatsache, daß Dionysius in den Jahren 1240—1245 und dann nochmals in den Jahren 1248—1249 in Urkunden Wenzels I. als Datar eingemala fungierte. Die diplomatische Frage im vollen Sinne des Wortes, nämlich ob,

⁴ Urkunden aus dem 11. Jhd. kommen in dieser Beziehung kaum noch in Frage, obwohl bereits in der ältesten von ihnen, nämlich in der sog. Gründungsurkunde der Leitmeritzer Kollegiatskirche (CDB I, Nr. 55) ein dreifaches „Amen“ als Apretation vorkommt.

⁵ Ein äußerst markanter Fall ist in der Gründungsurkunde des Zisterzienserstiftes Sedlec (östlich von Prag), die zwischen die Jahre 1142—1148 gehört, zu verzeichnen, Siehe CDB I, Nr. 155 (S. 157 Z. 10—22).

⁶ Siehe J. Emler, *Die Kanzlei der böhmischen Könige Přemysl Ottokars II. u. Wenzels II. und die aus derselben hervorgegangenen Formelbücher*, Prag 1878, S. 10 ss.; Hanke—Hajek, Wieden, *Die völkische Zusammensetzung der böhmischen Hofkapelle bis 1306*, in *Zeitschrift für sudetendeutsche Gesch.*, 4 (1940), S. 60 ss.

beziehungsweise wie und wo, sich Dionysius als Schreiber oder auch als Diktator von Urkunden betätigte, blieb aber seitens der älteren Literatur entweder überhaupt nicht oder negativ beantwortet. Die neue Diplomatikforschung gelangte demgegenüber zu folgenden Hauptergebnissen: Dionysius, als Schreiber identisch mit der Sigle V 57, schrieb eigenhändig 6 Urkunden (in 7 Ausfertigungen) aus den Jahren 1245–1251.⁷ Sein Diktat kommt in einer stattlichen Zahl von 32 Urkunden vor, wobei es sich in 23 Fällen um durchwegs oder größtenteils sein selbständiges Diktat,⁸ in 7 um Übernahmen seines Diktats, die auf ihn selbst zurückgeführt werden können,⁹ in den restlichen zwei dann nur um wesentliche Spuren seines Diktats handelt.¹⁰

Aus dem soeben Festgestellten liessen sich direkt folgende Beobachtungen ableiten: a) Als Schreiber betätigt sich V 57 einzig und allein in stilistischer Gruppe, die wir Dionysius zugesprochen haben. b) Nur daselbst fungiert, und zwar auffallend oft,¹¹ Dionysius als Datar und wird – ebenfalls auffallend oft – eine für Böhmen vollkommene Neuigkeit angetroffen, nämlich die bolognesische Datierung, die nach dem Jahre 1254 in Böhmen und Mähren nur ganz vereinzelt vorkommt.¹² c) Obwohl es in unserer Dionysius-Gruppe keine einzige Urkunde gibt, die an den Papst adressiert wäre, liegen in vier Urkundenstücken an den Papst gerichtete Bitten vor, er möge den Inhalt der betreffenden Urkunden bestätigen, was eine Sonderheit darstellt, die sonst im böhmischen Urkundenmaterial der Přemyslidenzeit überhaupt nicht vorkommt. d) Als Empfänger fungiert Dionysius in der Dionysius-Gruppe direkt 4 mal, indirekt dann 10 mal.¹³ e) Mit einer einzigen Ausnahme eines Libells schließt dieselbe Gruppe alle Urkunden ein, die sich von Dionysius als Aussteller erhalten haben.¹⁴ f) Direkte Nachrichten über Dionysius beziehen sich im Einklange mit den Urkunden der Dionysiusgruppe zu den Jahren 1240–1254.

Diese Beobachtungen klingen zwar vielversprechend, reichen aber zur Überprüfung der Richtigkeit der oben vorgelegten diplomatischen Erfassung von Dionysius nicht aus; Mittel der Stillkritik sind da unbedingt

⁷ CDB IV, Nr. 62 (A 1, A 2), 63, 71, 213, 214, 218. Vgl. auch das zutreffende Verzeichnis im CDB IV, S. 12 Z. 26.

⁸ CDB IV, Nr. 37, 45, 62, 63, 65, 71, 80, 149, 150, 151, 158, 160, 164, 165, 166, 175, 205, 213, 263; V, 2, 3, 4, 45.

⁹ CDB IV, Nr. 64, 152, 214, 215, 216, 217, 218.

¹⁰ CDB III, Nr. 228, V, Nr. 266.

¹¹ Vierzehnmal.

¹² Ebenfalls vierzehnmal. Zur Datierung selbst vgl. G. Friedrich, *Datování bologneské v Čechách* (Die Bolognesische Datierung in Böhmen), in ČČH 12 (1906), S. 60 ss, Friedrich hat allerdings im geringsten nicht diese Neuigkeit Dionysius zugeschrieben.

¹³ Es handelt sich durchwegs um Urkundenstücke, die die Wissegrader Kirche empfangen hat.

¹⁴ Dieses Schriftstück ist in CDB IV, Nr. 186 enthalten.

heranzuziehen. Auf die Frage, was in stilistischer Hinsicht die Urkunden der Dionysius-Gruppe an erster Stelle verbindet, lautet nun die (allerdings zu erwartende) Antwort, es seien kuriale Stileinflüsse, die in 27 Urkundenstücken mehr oder weniger stark (erste Untergruppe), in 5¹⁵ dann (zweite Untergruppe) in dem Maße entwickelt sind, daß es kaum möglich zu sein scheint, in ihnen überhaupt noch etwas dem individuellen Diktat zuzusprechen. Was zuvorderst die Urkunden der ersten Untergruppe anbelangt, seien folgende Beobachtungen festgelegt: a) In ihren Korroborationsformeln wiederholen sich auffallend oft (wortgetreu oder mit geringfügigen Varianten) die Worte „concedimus litteras sigillorum nostrorum (sigilli nostri) munimine roboratas“.¹⁶ Auch Wendungen (die bereits klar das kuriale Diktat abspiegeln) „in perpetuam (sempiternam, eternam, futuram) rei memoriam“, beziehungsweise ein einfaches „in perpetuum“ kommen öfters, teils auch in den Verewigungformeln, vor.¹⁷ b) Ganze Arengen oder ihre Teile (einzelne Wendungen) gehen offensichtlich von einer Urkunde in die andere über.¹⁸ Diese Arengen pflegen breit und kunstvoll stilisiert zu sein und in die Narration überzugreifen. c) Es wiederholen sich folgende Wendungen: in der Salutatio „salutem in filio dei vivi“¹⁹ und auch „gratiam suam et omne bonum“, das eher zu einem Mandat passen würde,²⁰ in der Promulgation „universitati vestre tenore presencium innotescat“,²¹ im Urkundenexplizit „anno (die) et loco prefatis (prescriptis)“, „mense et indictione predictis“,²² und „in dubium valeat revocari“.²³ d) Von Einzelworten sei mindestens „sane“ als Einführungs-
 wort²⁴ und „princeps“ auch dort, wo „rex“ stehen könnte,²⁵ erwähnt. e)

¹⁵ CDB IV, Nr. 37, 45, 80, 263, V, 35. Die restlichen gehören zu der ersten Untergruppe, wobei – wenigstens vorläufig – unentschieden bleiben soll, in welchen Fällen es sich um selbständiges Diktat und in welchen um stilistische Übernahmen handle.

¹⁶ CDB IV, Nr. 62, 63, 65, 71, 158, 160, 164–166, 175, V, 2, 3.

¹⁷ In der Korroboration CDB IV, Nr. 62, 63, 65, 71, 151, 152, 158, 160, 205, 213–18; außerhalb der Korroboration in CDB IV, Nr. 71, 150–152, 160, 175, 205, V, 3, 4.

¹⁸ Vgl. zum Beispiel: CDB IV, Nr. 62 + 63, 175 + 213–18, 213 + V, 3. Zur Übernahme einzelner Wendungen siehe: CDB IV, Nr. 149 + V, 3, „tanto debent regnorum rectores et provinciarum (terrarum) principes studiosius anhelare“, 149 + 150 + 152 + 175 + 213–218 + V, 3, „Inter huiusmodi sane nostrarum considerationum curas (quibus creatori nostro placere proponimus)“; Nr. 62 + 63 + V, 2, „religiosi(s) viri(s), qui vanitatibus seculi renuntiantes elegerunt Domino in paupertate nimia ministrare“; V, 2 + 3, „telam proluxi narratus brevis sermo textat“.

¹⁹ CDB IV, Nr. 71, 205.

²⁰ CDB IV, Nr. 62, 158, V, 2.

²¹ CDB IV, Nr. 164, 166, 205.

²² CDB IV, Nr. 65, 71, 158, 160, 175, V, 3, 4.

²³ CDB IV, Nr. 166, V, 2.

²⁴ Einzelfälle anzugeben kann unterlassen werden.

²⁵ CDB IV, Nr. 149–51, 158, 175, 213–18, V, 3.

Für unsere Untergruppe scheinen weiter Bibelzitate²⁶ sowie Anspielungen an die Kenntnis notarieller Kunst, beziehungsweise die Bildung überhaupt,²⁷ charakteristisch zu sein. Hiemit kehren wir aber wieder zu kuralen Stilleinflüssen zurück, von denen noch mindestens folgende in extenso angeführt seien: „iustis petentium desiderii“,²⁸ cum omnibus suis pertinentiis, inferioribus et superioribus, ingressu et regressu“,²⁹ „vivis et auditis rationibus, allegationibus et probationibus partium“,³⁰ (privilegia) in prima figura (constituta) . . . non viciata, non cancellata nec in aliqua sui parte abolita“. ³¹

Infolge der gemachten Feststellungen kann die stilistische Einheit unserer ersten Untergruppe als bewiesen gelten. Der Träger dieser Einheit mußte unbedingt Dionysius sein. Es dürfte nur die Frage offen bleiben, ob in der Urkunden Nr. 215–217, die nur abschriftlich erhalten sind, mit Dionysius selbst als Übernehmer seines eigenen Diktats zu rechnen ist.³² Durch ihre negative Beantwortung wäre aber der Kern der vorgelegten Resultate nicht im geringsten beeinträchtigt.

Zu diesem Kerne zurückkehrend, gelangen wir zur Schlüsselfrage unserer Erörterungen: hat Dionysius jene fünf Urkunden, die zur zweiten Untergruppe gehören, tatsächlich diktiert, sind demnach die im CDB gefaßten Schlüsse richtig? Zwecks der Behandlung dieser Frage sei vorerst ein schlichtes Verzeichnis dieser fünf Urkunden vorgelegt:

- A. 1243, — . Probst von Mělník für das Kloster Chotěšov. Orig. IV, Nr. 37.
- B. 1244, Sept. 10. Ostritz. Nikolaus, Bischof von Prag, für das Stift Marienthal, Orig. (nun verloren) IV, Nr. 45.
- C. 1245, Okt. 10. Nový Hrádek. Wenzel I., König von Böhmen, für die Kirche von Meissen. Orig. IV, Nr. 80.
- D. 1253, Febr. 15. Prag. Prager und Boleslauer Pröbste und der Prager Dominikanerlektor für Dionysius und weitere Würdenträger von Vyšehrad. Orig. IV, Nr. 263.
- E. 1254, Aug. 22. Vyšehrad. Mag. Dionysius für seine Kirche. Abschrift V, Nr. 35.

Zum Ausgangspunkte weiterer Ausführungen eignen sich offensichtlich am besten D und E. Denn a) Nur sie tangieren Dionysius direkt (als Em-

²⁶ CDB IV, Nr. 149, 213–18, V, 3.

²⁷ CDB IV, Nr. 150, „qualiter . . . viros nobiles, litteratos et discretos . . . habere possimus“; 71, „contractuum sollempnitas non inmerito est a legislatoribus introducta“; Nr. 213–18; „Cum . . . privilegia . . . per pericorios curie nostre clericos inspicere et examinari fecerimus“.

²⁸ CDB IV, Nr. 63.

²⁹ CDB IV, Nr. 71, 164, 175.

³⁰ CDB IV, Nr. 166.

³¹ CDB IV, Nr. 213–18.

³² CDB IV, Nr. 215 scheint sogar im Zusammenhange mit der Urkunde Ottokars II. vom 4. März 1268 (Emler, *Regesta dipl. nec non epistol. Bohemiae et Moraviae*. II (1882), Nr. 606 verdächtig zu sein, wie im CDB V, 2 zu zeigen sein wird. Richtig wurde betreffs des Diktats im CDB IV, Nr. 64 die Situation fixiert: „Dictator formam chartae praecedentis num. 63 secutus est“, da die Urkunde nicht von Dionysius geschrieben ist.

pfänger, beziehungsweise Aussteller). b) In beiden handelt es sich um dieselbe Angelegenheit, nämlich um in Streitangelegenheiten zwischen geistlichen Personen gefällte Urteile, demnach um ein Verfahren, das den Regeln des kanonischen Rechtes gemäß vor sich ging. c) Der Schreiber von D läßt sich seinem Schriftduktus nach mit Sicherheit nach Vyšehrad zuweisen, es ist demnach invoraus zu erwarten, daß diese Urkunde am Vyšehrad auch diktiert wurde. Der Schreiber der abschriftlichen Überlieferung von E muß allerdings unbekannt bleiben. Da aber die Urkunde in einer inneren Angelegenheit der Wissegrader Kirche entstand, wie bereits aus ihrem Regest hervorgeht, muß ihr Diktator wieder unbedingt am Vyšehrad gesucht werden. Da kommt dann Dionysius selbst als erster in Betracht, da wir bereits drei auf seinen Namen herausgegebene von ihm diktierte Urkunden kennen.

Aber auch direkte stilkritische Untersuchung ist möglich. Mit Rücksicht zu den Urkunden der ersten Untergruppe interessiert uns da, abgesehen von Wendungen, die einfach auf gleiche Kenntnis des kanonischen Gerichtsverfahrens deuten könnten,³³ folgendes: a) Dasselbe „salutem in filio dei vivi“,³⁴ das in IV, Nr. 71 und 205 zu finden ist, wiederholt sich in D. b) Zwischen dem Explizit von D und V, Nr. 4 bestehen folgende Zusammenhänge:³⁵

*sigillorum nostrorum munimine
roboramus... Ad maiorem vero
fidem et evidenciozem cautelam...
Actum Prage ... presentibus hiis
testibus.*

*ipsam sigillorum nostrorum
munimine fecimus roborari...
Ad maiorem vero fidem et
evidenciozem cautelam...
Actum Prage ... presentibus
hiis testibus*

c) Dieselbe Adresse mit dem Übergang zur Intitulation und auch dieselbe Promulgation wie E („Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecuris magister Dyonysius“ und „universitati vestre tenore presencium innotescat“) haben zwei von Dionysius selbst als Aussteller herrührende Urkunden (IV, Nr. 164, 205).³⁶ d) Zwischen den Korroborationen von E und IV, Nr. 166 bestehen folgende Zusammenhänge.³⁷

*In cuius rei publicum testi-
monium... presentes concedimus
litteras sigillorum nostrorum
munimine roboratas.*

*In cuius rei testimonium pu-
blicum presentes litteras
confici fecimus sigilli nostri
munimine roboratas.*

³³ Vgl. „diebus feriatis quam (seu) non feriatis, stando, sedendo, in scriptis et sine scriptis, presentibus partibus et absentibus“ in beiden Urkunden.

³⁴ Vgl. Note 19.

³⁵ In der linken Kolumne steht der Wortlaut von D, in der rechten von V, 4.

³⁶ Vgl. Note 21 und den Zusammenhang mit CDB IV, Nr. 166.

³⁷ In der linken Kolumne wird CDB IV, Nr. 166, in der rechten E zitiert.

e) D und E haben gemeinsam mit 13 Urkunden der ersten Untergruppe die bolognesische Datierung. Im ausgesprochen kunstvoll stilisierten D kommen Anspielungen auf die Bildung, auf die notarielle Kunst, ja sogar auf die Amtstätigkeit von Dionysius selbst vor.³⁸

Weitere Belege anzuführen, scheint überflüssig zu sein;³⁹ die in CDB gemachte Feststellung, Dionysius hätte die Urkunden D und E diktiert, kann als bewiesen bezeichnet werden.

Die Urkunde C, zu der wir nun übergehen, gehört zu jenen Urkunden, in denen Dionysius mit dem Titel eines Vizekanzlers als Datar fungiert. Bereits dadurch ist die Wahrscheinlichkeit, daß er sie auch stilisiert hat, gegeben. Graphisch ist C mit voller Sicherheit der königlichen Kanzlei zuzuschreiben,⁴⁰ was die Wahrscheinlichkeit des Schlußes steigert. Im Diktat von C kommt etwas im gleichzeitigen böhmischen Urkundenmaterial zur gegebenen Zeit Ungebräuchliches vor; obwohl es sich um einen weltlichen Aussteller handelt und Temporalien tangiert werden, ist das Diktat von C fast durchwegs kurialen Mustern nachgebildet. Diese Nachbildung geht so weit, daß die übliche Korroboration durch eine Sanctio und ein Decretum ersetzt wird. Wenn wir alles überlegen, wer zur gegebenen Zeit in der königlichen Kanzlei nicht nur geneigt, sondern auch ausgerüstet war eine darartige Nachbildung zu Stande zu bringen, müssen wir unbedingt einzig und allein an Dionysius denken. Dies um so mehr, weil auch gewisse direkte Anzeichen seines Diktats in der Urkunde aufgefunden werden können, nämlich wörtlich dieselbe Salutatio, wie in E,⁴¹ und auch die bolognesische Datierung. Der in CDB gefaßte Schluß, Dionysius hätte C diktiert, kann demnach gebilligt werden, seine Präzisierung betreffs der Übernahme des kurialen Stils wäre allerdings am Platze gewesen.

Unsere Aufmerksamkeit hat an vierter Stelle der Urkunde A zu gelten, bei deren Behandlung stilkritische Beobachtungen unter gegebenen Bedingungen offensichtlich den Ausgangspunkt zu bilden haben. Zum Glück scheint dieser Ausgangspunkt nicht unsicher zu sein. Denn: a) Die Struktur und der Wortlaut der Einleitungsformeln dieser Urkunde entsprechen

³⁸ „Promulgate sunt leges divinitus per ora principum“, „contra civiles et canonicas sanctiones“, „arbitrium... iuris peritorum consilii promulgatum“, „cum ratione officii cancellarie vos et successores vestros in negociis domini regis et regni oporteat desudare et discurrere.“

³⁹ Dennoch seien in margine von D noch folgende Beobachtungen festgehalten: den Worten „nature fragilitas dissensiones appetit“ ist aus IV, Nr. 62, 63 „vera namque religio quietem appetit“ gegenüberzustellen, den Worten „in iurgiis et litibus“ aus IV, Nr. 71 „materia litium aboletur et iurgiorum“, den Worten „que humanam coherent audatiam“ aus V, Nr. 3 „humanam tenentur audaciam cohercere“.

⁴⁰ Ihr Schreiber (V, Nr. 59) ist in zwei Urkunden Wenzels I. für verschiedene Empfänger (IV, Nr. 80, 153) belegt. Außerdem hat er eine Urkunde der Königin geschrieben (IV, Nr. 79), die mit C sachlich sowie zeitlich eng zusammenhängt.

⁴¹ „salutem in vero salutari“.

in auffallender Weise mehr oder weniger allen drei uns bereits bekannten Urkunden, die Dionysius zum Aussteller haben, wie aus folgender Juxtaposition zu ersehen ist.⁴²

<i>Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis magister Dyonisius... salutem in Domino.</i>	<i>Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis magister Dyonisius... salutem in filio dei vivi.</i>	<i>Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis magister Dyonisius... salutem in vero salutari.</i>	<i>Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis.</i>
<i>Universitati vestre tenore presencium innotescat, quod</i>	<i>Universitati vestre tenore presencium innotescat, quod</i>	<i>Universitati vestre tenore presencium innotescat, quod</i>	<i>Otto... salutem in vero salutari. Universitati vestre tenore presencium innotescat, quod</i>

Mit anderen Urkunden, deren Diktat wir bereits Dionysius zusprechen konnten, sind in A folgende stilistische Kontakte zu verzeichnen: Die Wendung „communi consensu et unanimi voluntate“ wiederholt sich in D, die Wendung „cum omnibus suis pertinentiis, inferioribus et superioribus, ingressu et regressu“ in IV, Nr. 71, 164, 175,⁴³ die Wendung „firmum sorciatur effectum“ in IV, Nr. 175, die Wendung „bona fide sine fraude promittimus“ in IV, Nr. 164, die Wendung „prestando corporale iuramentum, tactis sacrosantis evangeliiis“ in E, die Wendung „presentibus his testibus“ in D, die Wendung „concessimus presentes litteras sigillorum nostrorum... roboratas“ in einer ganzen Gruppe von oben angeführten Urkunden⁴⁴ und die Wendung „ipsarum fines signatis terminis concluduntur“ in IV, Nr. 175 und 213.

Andererseits ist festzustellen, daß die Einleitung der Korroboration in A „ut autem presentibus litteris fides adhibeatur“ an die entsprechende Formel einer im Jahre 1250 herausgegebenen Urkunde des Kladrauer Abtes Reinher für das Kloster Chotěšov (Ch) erinnert.⁴⁵ Die Urkunde A verbindet außerdem mit Ch auch noch die Eigentümlichkeit, daß die Korroboration beider Urkunden erst auf die Namen der Zeugen folgt. Was die Schreiber von A und Ch anbelangt, sind beide für Empfänger-schreiber zu halten, demnach dem diplomatischen Umkreise der Klöster Teplá-Chotěšov zuzuweisen.⁴⁶

⁴² I. Kol. = IV, Nr. 164, II. Kol. = IV, Nr. 205, III. Kol. = V, Nr. 35, IV. Kol. = IV, Nr. 37.

⁴³ Vgl. Note 29.

⁴⁴ Vgl. Note 16.

⁴⁵ CDB IV, Nr. 196: „Et ut presentibus fides adhibeatur“. Auf diesen Zusammenhang hat bereits S. Dušková in der Abhandlung *Listina v č. státě doby Václava I.*, Praha 1963 (Die Urkunde im böhmischen Staate der Zeit Wenzels I.), S. 72–73, hingewiesen.

⁴⁶ Der Schreiber von A = V 22, identisch mit V 3, der auch noch in zwei Urkunden Wenzels I. aus den Jahren 1232 und 1237 für das Kloster Teplá als Schreiber fungiert. (CDB III, Nr. 20, 153); Ch. schrieb V 48 (vgl. CDB IV, Nr. 15, 121).

Welche Schlüsse sind aus allen diesen Feststellungen abzuleiten? Als erstes dürfte für sicher gelten, daß die Spuren des Diktats von Dionysius in fast vollständigem Texte von A so stark sind, daß grundsätzlich ihm das Diktat dieser Urkunde zugesprochen werden muß. Sein Diktat läßt sich in A sogar fester erfassen als in der Urkunde C, obwohl die Situation in beiden Urkunden grundsätzlich dieselbe ist, nämlich kuriales Diktat in Urkunden, die Temporalien betreffen. Um ein reines Diktat von Dionysius handelt es sich allerdings nicht. Dasselbe hat nämlich sehr wahrscheinlich – wenn auch in bescheidenem Maße – der Schreiber des Urkundentextes mitbeeinflusst. Grundsätzlich ist eine derartige Mitarbeit möglich, da ähnliche Fälle – wie nun laut den Ergebnissen der Diplomatarforschung feststeht, auch sonst angetroffen werden konnten.⁴⁷ Im gegebenen Falle mag diese Mitarbeit um so mehr angebracht gewesen sein, da gezeigt werden konnte, daß zwischen dem Tepler-Choteschauer Umkreise einerseits und der königlichen Kanzlei, beziehungsweise der Hofkapelle, die mit der Wissegrader Kirche eng verbunden war, andererseits, rege Beziehungen bestanden.⁴⁸ Wir gelangen demnach zum Ergebnis: der im CDB vorgelegte Schluß, Dionysius hätte die Urkunde A diktiert, hat sich – von einer geringer Korrektur abgesehen – als vollkommen richtig erwiesen.

Zuletzt haben wir unsere Aufmerksamkeit der Urkunde B zuzuwenden. Alles, was in dieser durch kuriale Muster stark beeinflussten Konsekurationsurkunde⁴⁹ dem Stil von Dionysius entspricht oder an Dionysius erinnert, ist folgendes: a) „Universis Christi fidelibus“,⁵⁰ das aber in diesem Falle nicht im Inzipit der Urkunde steht, sondern erst auf die Intitulation folgt; b) „salutem in filio dei vivi“,⁵¹ c) „universitati vestre tenore presencium innotescat“,⁵² d) „concessimus litteras sigilli nostri munimine roboratas“. ⁵³ Wer die Urkunde geschrieben hat, ist nicht zu erfahren. Ihr Schreiber (N 1) konnte ebenso gut der bischöflichen Kanzlei wie dem Empfänger angehören.⁵⁴ Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für die Hypothese, Dionysius wäre mit der Kanzlei des Bischofs oder mit dem Kloster in diplomatischer Verbindung gestanden. Unter diesen Umständen können

⁴⁷ Mit Beschränkung auf den IV. Band des CDB und auf echte Urkunden seien folgende Fälle angeführt: Nr. 55, 149, 150, 203, 266.

⁴⁸ Vgl. Dušková, in der in Note 45 angeführten Abhandlung, S. 75.

⁴⁹ Vgl. R. Nový, *Listiny pražských biskupů XI.–XIV. stol.*, Praha 1960 (Die Urkunden der Prager Bischöfe des XI.–XIV. Jhdts), S. 55, 57.

⁵⁰ Vgl. oben die Iuxtaposition bei der Note 42.

⁵¹ Vgl. Nr. 205, 263.

⁵² Vgl. Note 21.

⁵³ Vgl. Note 16.

⁵⁴ Nový (vgl. Note 49), S. 57 will den Schreiber dem Empfänger zuschreiben. Seine Meinung beruht aber auf einem ausgesprochenen Irrtum. Der Schreiber (N 1) der Urkunde ist nicht identisch mit dem Schreiber der Urkunde Wenzels I. für Marienthal CDB IV, Nr. 23, wie Nový meint.

allerdings die angeführten Zitate zur Unterstützung der Hypothese, Dionysius hätte diese Urkunde diktiert oder sich nur an ihrem Diktat beteiligt, nicht ausreichen; der im CDB IV in dieser Beziehung gefaßte Schluß kann nicht gebilligt werden und die Urkunde ist unter jene kuriale Diktate, in denen tatsächlich das Individuelle vom Allgemeinen nicht zu unterscheiden ist, einzureihen.⁵⁵

Dennoch meint der Verfasser, er habe für die Richtigkeit seiner Grundthese nicht unbedeutende Beispiele vorgebracht. Daß der Grad der Möglichkeit des Unterscheidens zwischen dem Allgemeinen und Individuellen in kurialen Diktaten von mehreren Möglichkeiten abhängt, namentlich dann vom Erhaltungszustand des zuständigen Vergleichsmaterials, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben werden. Dieses Kriterium spielt nämlich nicht nur in der Diplomatie eine große Rolle. Vielmehr sei noch folgendes gesagt: Der Diplomatiker braucht unter gewissen Bedingungen auch nicht vor jenen Fällen ratlos stehen bleiben, wo in Diktaten kurialen Charakters tatsächlich kein Raum mehr für das individuelle Diktat geblieben ist. Entweder handelt es sich dann um Übernahme kompletter Vorlagen (stilistischer Muster) oder um Kompillierung einzelner kurialer Wendungen, deren Urheber nicht unbedingt unerfaßt bleiben muß. Die zweite Möglichkeit sei zum Schluß unserer Ausführungen auf Grund weiterer Vorarbeiten zum CDB durch einen konkreten Fall illustriert.

Vom Olmützer Bischof Bruno von Schaumburg besitzen wir zwei Urkunden, durch die Patronatsrechte des Zisterzienserinnenstiftes Oslavany in Mähren bestätigt werden. Die ältere dieser beiden Urkunden ist am 3. Juni 1259 datiert (B 1)⁵⁶ und bezieht sich auf eine durch Markgrafen Přemysl im Jahre 1234 vollzogene Schenkung des Patronatsrechtes der Dorfkirche in Mohelno. Die jüngere, am 12. Oktober 1260 datierte (B 2),⁵⁷ tangiert ein von einem Adligen (Hartleb von Myslibořice) geschenktes Patronat im Dorfe Myslibořice. B 1 und B 2 tangieren nicht nur Angelegenheiten gleicher Gattung. In beiden beruft sich der Bischof auf betreffende Donationsurkunden, von denen aber nur die erste erhalten blieb.⁵⁸ Am wichtigsten ist folgendes: Beide Urkunden stimmen mutatis mutandis mit geringen Abweichungen wörtlich überein, nur mit dem Unterschied, daß nur B 2 eine Korroborationsurkunde hat. Obwohl nun das Formular von B 1 und B 2 rein kurialen Stil aufweist, hat sich als möglich erwiesen ihr Diktat dem langjährigen und wohlbewehrten Notar Brunos, seinem Olmützer Scholastiker Konrad, zuzuschreiben, allerdings mit dem Beisatze: „qui penitus stilo curiali usus est“. Dazu führten folgende Erwägungen: 1. B 1 und B 2 hat

⁵⁵ Vgl. im CDB IV, zum Beispiel Nr. 21, 38, 87 b, 106 usw.

⁵⁶ V. Nr. 190.

⁵⁷ V. Nr. 242.

⁵⁸ III, Nr. 74.

Konrad eigenhändig geschrieben.⁵⁹ 2. Im Rahmen der Arbeiten am CDB hat sich eindeutig erwiesen, daß Konrad ein ausgesprochener Förderer des kurialen Stils in Urkunden Brunos war. 3. Es ist durchaus ausgeschlossen, daß er sich nur als Schreiber eines fremden Diktats betätigt hätte. 4. Es ist auch nicht anzunehmen, daß er einfach ganze Formularvorlagen übernommen hätte, die Unterschiede zwischen B 1 und B 2 deuten selbst darauf hin, daß Konrad — allerdings auf kuriale Wendungen, die er auswendig kannte, gestützt — B 1 und B 2 stilisierte.

Nur augenscheinlich könnte den eben gemachten Schlüssen widersprochen werden, da in CDB III, Nr. 171 eine Urkunde des Olmützer Bischofs Robert (der zweiter Vorgänger Brunos war) aus dem Jahre 1237 vorliegt, deren Empfänger ebenfalls das Kloster Oslavany ist und die stilistisch ausgesprochen eine Vorurkunde von B 1 und B 2 zu sein scheint. Denn bereits vor einigen Jahren hat im Rahmen einer Bearbeitung der Oslavanner Urkunden S. Dušková bewiesen,⁶⁰ daß diese Robert-Urkunde eine erst nach dem Jahre 1260 entstandene Fälschung sei, bei deren Fassung die Urkunden B 1 und B 2 als Vorurkunden dienten. Die Zuständige Korrektur ist demnach nicht hier, sondern in CDB III durchzuführen.

(Miscellanea in memoria di Giorgio Cencetti, Torino 1973, str. 457—470.)

⁵⁹ Konrad wurde graphisch sowie stilistisch bereits in CDB IV. erfaßt. Vgl. zu diesen Fragen namentlich die Ausführungen des Verfassers in der Abhandlung Šebánek — Dušková, *Panovnická a biskupská listina v českém státě doby Václava I.*, Praha 1961 (Landesfürstliche und bischöfliche Urkunde im böhmischen Staate der Zeit Wenzels I.), S. 114 ss.

⁶⁰ *Listiny rudíkovské* (Rudikauer Urkunden), in ČMM, 68 (1948), S. 244 ss.